

## Satzung

- § 1 Der Verein führt den Namen: Sportgemeinschaft Gießmannsdorf, abgekürzt: SG Gießmannsdorf. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Namen mit dem abgekürzten Zusatz "eingetragener Verein" (eV.).  
Der Verein hat seinen Sitz in Gießmannsdorf.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Freizeitsports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die Durchführung von Sportveranstaltungen. Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Vereinsgrundsätzen nicht vereinbar.
- § 3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Ziele.
- § 4 Mittel des Vereins einschließlich anfallender Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 6 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gießmannsdorf, die es für Zwecke der Freizeit- und Sportförderung verwenden soll.
- § 7 Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die rechtsfähig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt, jedoch ist der Vorstand ermächtigt, die Aufnahme neuer Mitglieder abzulehnen, wenn das Vereinsinteresse der Aufnahme entgegensteht.  
Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach schriftlichem Antrag gegenüber dem Vorstand durch Beschluß des Vorstandes. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 8 Die Mitglieder zahlen ein Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Von der Mitgliederversammlung können Umlagen beschlossen werden. Der Vorstand kann Mitgliedern Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen aus sozialen Gesichtspunkten ganz oder teilweise erlassen.

Ein Mitglied, das mit seiner Beitragszahlung über drei Monate im Rückstand und trotz zweimaliger Mahnung seiner Verpflichtung nicht nachgekommen ist, kann durch Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden.

§ 9 Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Anzeige an den Vorstand geschehen und tritt am Ende des Kalendervierteljahres in Kraft, in dem die Kündigung erfolgt ist.

Ein austretendes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 10 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen. Der Ausschließungsbeschluß wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich bekanntgegeben. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11 Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 12 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, jeder allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung. Für die Beschlußfassung gelten §§ 28 Abs. 1, 32 BGB. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Als erweiterter Vorstand sind zu wählen, ein Kassierer, ein Schriftführer und drei Beisitzer.

- § 13 Alljährlich im ersten Viertel des Geschäftsjahres muß eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist dazu unverzüglich verpflichtet, sobald ein diesbezüglicher Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Tagesordnung vorliegt.
- § 14 In den Mitgliederversammlungen sind alle volljährigen Mitglieder stimmberechtigt, die dem Verein 6 Monate angehören. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlusfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfte mit ihm oder die Erledigung eines Rechtsstreits mit ihm und dem Verein betrifft. Mindestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung ist den stimmberechtigten Mitgliedern eine schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung zuzusenden. Mit dem Zeitpunkt der Einladung liegt im Geschäftszimmer der Geschäfts- und Kassenbericht zur Einsicht offen. Er kann auf Anforderung zugesandt werden. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte darf nur abgestimmt werden, wenn mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit festgestellt sowie die Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beschlossen haben. Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen mit Ausnahme der Fälle, in denen über Feststellung und Abänderung der Satzung und Auflösung des Vereins zu entscheiden ist. In diesen Fällen ist eine Mehrheit von 3/4 sämtlicher anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird bei Wahlen keine absolute Mehrheit erzielt, so findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit findet eine Wiederholung statt. Abstimmungen erfolgen offen oder durch Zuruf. Sie müssen auf Antrag eines Mitglieds geheim erfolgen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlußfähig.
- § 15 Die gefaßten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.
- § 16 Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

Gießmannsdorf, den 25.03.94

Unterschriften:

*[Handwritten signatures]*

*[Handwritten signatures]*